





Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 22. Juni 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik Saas-Fee/Saastal, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1: Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

Art. 2 Steuersubjekt

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Saas-Grund, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.

¹ Die Gemeinde Saas-Grund erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Saas-Grund übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten haftet er persönlich für die Bezahlung.



Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt selber nutzen, sowie die Dauermieter, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- ³ Gewerblich vermietete Ferienwohnungen fallen nicht unter die Pauschale. Als gewerblich vermietete Ferienwohnung gelten Ferienwohnungen, welche im Direktreservationssystem der Destination aufgeführt und während mindestens 40 Wochen buchbar sind.
- ⁴ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Art. 5 Ansatz

- ¹ Es wird zwischen Sommer- und Wintersaison unterschieden, da der Gast je nach Saison von unterschiedlichen Leistungen der elektronischen Gästekarte (eGk) profitiert.
- ² Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung während der Wintersaison (1. November bis 31. Mai):
 - a) Für Hotels, B&B, Jugendherbergen CHF 4.50
 - b) Für Ferienwohnungen, Gästezimmer, Airbnb CHF 4.50
 - c) Für Gruppenhäuser CHF 4.50
 - d) Für Camping CHF 4.50
 - e) Berghütten (z.B. SAC) CHF 2.00
- ³ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung während der Sommersaison (1. Juni bis 31. Oktober):
 - a) Für Hotels, B&B, Jugendherbergen CHF 7.00
 - b) Für Ferienwohnungen, Gästezimmer, Airbnb CHF 7.00
 - c) Für Gruppenhäuser CHF 4.50
 - d) Für Camping CHF 4.50
 - e) Berghütten (z.B. SAC) CHF 2.00

Art. 6 Jahrespauschale für nicht oder nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen

- ¹ Die Jahrespauschale für nicht oder nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.
- ² Der Kurtaxenansatz von CHF 5.50 berechnet sich aus 60% des Winterkurtaxenansatzes und 40% des Sommerkurtaxenansatzes gem. Art. 5.
- ³ Die Jahrespauschale beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 6 Abs. 2 und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunftskategorie von 60 Tagen

⁴ Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

⁵ Gruppenhäuser, Campingbetriebe und Berghütten können einen Antrag für die Abrechnung der Logiernächte zum Ansatz der Ferienwohnungen, Gästezimmer, Airbnb gemäss Art. 5, Abs. 2b und 3b an die für das Kurtaxeninkasso zuständige Organisation stellen. Dadurch können sie sich unter den gleichen Bedingungen an der elektronischen Gästekarte (eGk) beteiligen und von deren Leistungen profitieren.



- a) für Wohnungen bis und mit 2 Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 660.00
- b) für Wohnungen mit mehr als 2 bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 1'320.00
- c) für Wohnungen mit mehr als 3 ½ Zimmern (in der Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'980.00

Art. 7 Bezahlung

- ¹ Die Kurtaxenmeldung hat elektronisch am Tag der Anreise des Gastes zu erfolgen.
- ² Auf Antrag kann die für das Kurtaxeninkasso beauftrage Organisation eine manuelle Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine) genehmigen. In diesem Fall hat die Abgabe in jedem Fall bis spätestens eine Woche nach Ankunft des Gastes zu erfolgen.
- ³ Nicht von den Bestimmungen Art. 7 Abs. 1 bis 2 betroffen sind Berghütten. Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) kann manuell und bis spätestens 31. Oktober (Sommersaison) und 31. Mai (Wintersaison) erfolgen.
- ⁴ Die Rechnungsstellung der geschuldeten Kurtaxen erfolgt im darauffolgenden Monat der Kurtaxenmeldung oder Kurtaxenabrechnung durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den Beherberger zu bezahlen.
- ⁵ Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den Beherberger zu bezahlen.

Art. 8 Erhebungsorgan

- ¹ Der Gemeinderat kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verkehrsverein oder das interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.
- ² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 10 Amtliche Einschätzung

- ¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung durch die zuständige Inkassostelle, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.
- ² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.
- ³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.



Art. 11 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird von der mit dem Kurtaxeninkasso beauftragten Organisation mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 12 Logiernächtestatistik

Die Meldung der Logiernächte an die zuständige Inkassostelle erfolgt durch den Beherberger im Rahmen der Kurtaxenmeldung oder Kurtaxenabrechnung gemäss den Bestimmungen in Art. 7 des vorliegenden Reglements.

Art. 13 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Mai 2016 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Saas-Grund an der Sitzung vom 22. Juni 2015.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund am 13. Juli 2015.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 02. Dezember 2015

Gemeinde Saas-Grund, 22. November 2015

Der Gemeindepräsident

Bruno Ruppen

Der Gemeindeschreiber

Sandro Kalbermatten



Présidence du Conseil d'Etat Chancellerie d'Etat Präsidium des Staatsrates Staatskanzlei



2015.04574

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 27. Juli 2015, mit welchem diese um Homologation des Kurtaxenreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;

Eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;

Eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung vom 13. Juli 2015;

Eingesehen die Mitberichte des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung vom 3. August 2015 und vom 31. August 2015 und der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung vom 13. Oktober 2015;

Eingesehen das bereinigte Kurtaxenreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Saas-Grund vom 25. November 2015.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 13. Juli 2015 angenommene Kurtaxenreglement wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Saas-Grund vom 25. November 2015 homologiert und tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Sitzung vom

2. Dez. 2015

Für getreue Abschrift, Der Staatskanzler

Kostenaufteilung Entscheidgebühr Gesundheitstempel Fr.

Fr. 200.--

A monte pur le Descriment

Verteiler 5 Ausz. DFI

1 Ausz. FI

1 Ausz. VR DVER

1 Ausz. DWE